

Hauptgeschäftsführerin

RA'in Katrin Hucke
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon

0361 26253 – 255

Telefax

0361 26253 – 225

Internet

www.tbv-erfurt.de

Ansprechpartner/-in

Katrin Hucke

E-Mail

Katrin.Hucke@tbv-erfurt.de

Stellungnahme zum Transport von nicht abgesetzten Kälbern

Erfurt, 19.04.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Hintergrund

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) veröffentlichte am 27. Januar 2021 gemeinsam mit der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) ein Positionspapier zur Transportwürdigkeit nicht abgesetzter Kälber. Die BTK und TVT sprechen sich für eine zeitnahe Änderung rechtlicher Transportvorgaben für Kälber aus. Dabei gelten die Forderungen nicht für Kälber, die vom Landwirt mithilfe eines eigenen Fahrzeugs vom Ursprungs- bis zum Haltungsbetrieb innerhalb eines 50-Kilometer-Radius verbracht werden.

Allgemein

Im Gegensatz zur tierärztlichen Herangehensweise der BTK und TVT schildert der Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) den Sachverhalt aus Sicht der praktischen Landwirtschaft. Dabei beziehen sich nachfolgende Äußerungen hauptsächlich auf männliche Kälber der Milchviehasen.

Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik gibt es rund 91.500 Milchkühe in Thüringen¹. Ausgehend davon werden schätzungsweise 46.700 männliche Milchviehkälber pro Jahr in Thüringen geboren². Während Kuhkälber oftmals für die Remontierung der Milchvieherde im Landwirtschaftsbetrieb verbleiben, werden nicht abgesetzte Bullenkälber im Alter von zwei bis drei Wochen an spezialisierte Mastbetriebe verkauft.

¹ Stand: 3. November 2020

² Annahmen: eine Kalbung pro Kuh/Jahr, Geschlechtsverhältnis der Kälber von 51 (Bulle) zu 49 (Kuhkalb)

In konventionellen Milchviehbetrieben werden Kälber frühestens nach 8 bis 10 Lebenswochen von der Milchtränke abgesetzt. Demzufolge erhöht ein Transportverbot für Kälber bis zum Abschluss der vierten Lebenswoche die Futterkosten. Beim innerbetrieblichen Einsatz von Vollmilch entstünden hohe Opportunitätskosten. Hochwertiger Milchaustauscher und Kälberkraftfutter sind aufgrund der längeren Haltungsdauer männlicher Tiere verstärkt zuzukaufen.

Des Weiteren wären deutlich mehr Kälberstandplätze in den Milchviehbetrieben vorzuhalten, da die Tiere erst später verkauft werden können. Gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erhöht sich der Platzbedarf je Kalb (vgl. § 7 und § 8 TierSchNutzTV).

Je nach Aufzuchtverfahren fielen Investitionen an – zum Beispiel für Einzelboxen/-iglus oder Gruppenbuchten/-iglus. In Abhängigkeit betriebsstruktureller Gegebenheiten und des Kälbermanagements müssten unter Umständen Tränkeautomaten oder weitere Saugstellen angeschafft werden.

Tierhalter benötigen Planungssicherheit für 20 bis 30 Jahre, damit sie in tiergerechte Kälberställe investieren. Steigt nach einem Neu- oder Umbau der Platzanspruch je Kalb, müssten Milchviehhalter erneut investieren oder ihren Milchkuhbestand reduzieren. Aus unserer Sicht ist ein weiterer Rückgang der Thüringer Milchkuhbestände zwingend zu verhindern!

Auch die Gesunderhaltungskosten steigen, wenn Bullenkälber länger im Betrieb zu versorgen sind. Erkrankt ein Kalb, muss die Dienstleistung des Tierarztes entlohnt und die eingesetzten Tierarzneimittel bezahlt werden. Kosten für Spezialfuttermittel (v. a. Elektrolyte) sowie Impfungen kämen hinzu (z. B. Grippeimpfung). Der Tierhalter hätte zusätzlich die Kosten zu tragen, die durch das Veröden der Hornanlagen bei Bullenkälbern entstehen (Sedativa und Analgetika; vgl. § 5 (3) Nr. 2 TierSchG).

Wird der Transport von Kälbern bis zum Abschluss der vierten Lebenswoche untersagt, erhöhen sich die Arbeitserledigungskosten. Für die mindestens zweimal täglich stattfindende Tierkontrolle und Fütterung sowie für das Entmisten, Reinigen und Desinfizieren der Kälberstandplätze wäre ein deutlich höherer Arbeitszeitbedarf einzuplanen.

Die BTK und TVT setzen mit ihren Forderungen voraus, dass der Mehraufwand ohne weiteres organisatorisch und personell umsetzbar ist. Dem ist nicht so: In vielen Betrieben besteht bereits ein ernstzunehmender Fachkräftemangel.

Ob die erhöhten Aufzuchtungskosten durch den höheren Verkaufspreis der Kälber gedeckt werden können, darf zumindest für schwarzbunte Nutzkälber bezweifelt werden. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, Kälber nach zwei Lebenswochen zu verkaufen und zu transportieren.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Der TBV nimmt die Auffassung der BTK und TVT zur Kenntnis.

Zu Nummer 2

Der TBV spricht sich gegen Langzeittransporte bei nicht abgesetzten Kälbern aus. Falls sich lange Transportzeiten nicht vermeiden lassen und acht Stunden überschreiten, sind die Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates konsequent einzuhalten.

Zu Nummer 3

Der TBV nimmt die Auffassung der BTK und TVT zur Kenntnis und unterstützt diese Forderung. Aus Sicht des TBV ist das Kälberwohl nicht nur im Herkunftsbetrieb und während des Transports, sondern auch im Mastbetrieb sicherzustellen.

Zu Nummer 4

Es wird auf Nummer 2 verwiesen. Der TBV unterstützt die Ansicht der BTK und TVT, wonach Kälber nicht erst für den Transport abgesetzt werden dürfen.

Zu Nummer 5

Der TBV lehnt eine Gesetzesvorgabe ab, wonach Kälber erst nach der vierten Lebenswoche transportiert werden dürfen. Wir sehen hingegen in der freiwilligen Selbstverpflichtung von Tierhaltern die Möglichkeit, dem Anliegen nach mehr Tierschutz bei nicht abgesetzten Kälbern nachzukommen. Sollte es zu gesetzlichen Änderungen kommen, sind realistische Übergangsfristen vorzusehen.

Zu Nummer 6

Der TBV teilt die Ansichten aus Nummer 6.1 und 6.2. Das Auftreten transportbedingter Stressfaktoren (v.a. bei der Tierverladung) ist zu vermeiden und zu minimieren.

Die Einschätzungen der BTK und TVT zur Vorbereitung der Kälber auf den Transport sind inhaltlich nachvollziehbar. Eine dreistündige Ruhepause nach der letzten Fütterung wäre umsetzbar. Milch kann den Tieren sowohl bei rationierten als auch bei *ad libitum* Tränksystemen rechtzeitig entzogen werden (durch Wegnahme des Tränkeimers bzw. des Tränkeanspruchs am Automaten).

Die BTK und TVT fordern einen ständigen Zugang der Kälber zu Trinkwasser und Raufutter während des Transports. Welche Maßnahmen hierfür zu ergreifen sind und ob diese Regelung auch für kürzere Transportwege notwendig ist, wären mit den Transportverantwortlichen zu diskutieren.

Dr. Klaus Wagner
Präsident

Katrin Hucke
Hauptgeschäftsführerin